

Landgericht München I

Az.: 3 HK O 18253/18



IM NAMEN DES VOLKES

Verbraucherzentrale

Bundesverband

4. April 2020

EINGEGANGEN

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch d. Vorstand Klaus Müller, Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

BodenWert Immobilien AG, vertreten durch d. Vorstand _____, Kaiserstraße 28, 80801 München
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Landgericht München I - 3. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____, den Handelsrichter _____ und den Handelsrichter _____ aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29.11.2019 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen für die Inhaberschuldverschreibung „HYPO FEST-

ZINS“ in Printmedien mit den nachstehenden Formulierungen zu werben bzw. werben zu lassen:

„4,5 % Festzins und 100 % Besicherung ab 1000 € mit Immobilien-Kapitalanlage,“

und/oder

„Das Besondere jedoch ist die 100 %-Besicherung des Kapitals: für die Anleger wird eine Grundschuld im amtlichen Grundbuch eingetragen.“

jeweils wenn dies geschieht wie in der als Anlage abgebildeten Anzeige in der „Berliner Woche“ vom 08.08.2018.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.10.2018 zu zahlen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/3, die Beklagte 2/3.
4. Das Urteil ist für den Kläger hinsichtlich der in Ziffer 1.) genannten Aussagen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 3000 € vorläufig vollstreckbar, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 25 weitere verbraucher- und sozialorientierten Organisationen in Deutschland. Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der Klä-

ger, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen.

Der Kläger ist in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist im Bereich der Immobilienfinanzierung und der Unternehmensfinanzierung tätig.

In einer Werbeanzeige in der Lokalzeitung „Berliner Woche“ vom 08.08.2018 warb die Beklagte mit der nachfolgend eingefügten Anzeige für ihr Anlageprodukt HYPO FESTZINS.

(Ich bitte hier die aus der Anlage ersichtlichen Werbeanzeige einzufügen)

Auf der von der Beklagten unterhalten Webseite www.bodenwert-immobilien.de beschreibt die Beklagte unter der Rubrik „Häufige Fragen“ ihre HYPO FESTZINS–Anlage unter anderem wie folgt (im einzelnen Anlage K4):

Die Frage „Um was für eine Kapitalanlage handelt es sich beim HYPO FESTZINS?“ beantwortet die Beklagte folgendermaßen:

„Der HYPO FESTZINS ist eine Immobilien-Kapitalanlage in Form einer Inhaberschuldverschreibung (Anleihe). Die Inhaberschuldverschreibung ist ein beurkundetes Wertpapier. Hierbei handelt es sich um ein beurkundetes Wertpapier, das eine Forderung des Inhabers gegenüber dem Emittenten auf Zahlung einer Verzinsung während der Laufzeit und Rückgabe des Anlagebetrages nach Ablauf der Laufzeit verbrieft.“

Die Frage „Sind Anleger Miteigentümer der erworbenen Immobilie?“ beantwortet die Beklagte wie folgt:

„Nein, als Investor wird man nicht zum Eigentümer einer Immobilie. Investoren werden aber über eine Eintragung im Grundbuch der Immobilie zu 100 % gesichert.“

Die Frage „Wie funktioniert die 100 %-Besicherung?“ beantwortet die Beklagte wie folgt:

„Legt ein Investor zum Beispiel 50.000 € an, wird im Gegenzug eine Grundschuld bzw.

Hypothek von ebenfalls 50.000 € über einen Treuhänder zugunsten des Investors eingetragen. Die Besicherung beträgt also 100 % des Anlagebetrages. Mit der Grundschuld bzw. Hypothek wird eine Immobilie über einen Treuhänder zugunsten der Investoren verpfändet und damit die Rückzahlung des Kapitals an die Investoren gesichert (...).“

Die Frage „Wie hoch ist der Zins?“ beantwortet die Beklagte wie folgt:

„Die Verzinsung ist je nach Anlage bzw. HYPO FESTZINS unterschiedlich hoch, liegt jedoch bei mindestens 4 % pro Jahr. Die Höhe des Zinses wird vor dem Investment im Rahmen der Zeichnung mitgeteilt.“

Die Frage „Worin liegt das Risiko bei einer Investition in den HYPO FESTZINS?“ beantwortet die Beklagte wie folgt:

„Bei der Kapitalanlage HYPO FESTZINS handelt es sich nicht um eine sogenannte mündelsichere Kapitalanlage, sondern um eine Kapitalanlage in Form einer Inhaberschuldverschreibung (Anleihe). Bei dieser Anlage kann ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals bzw. Anlagebetrags grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Verzinsung (...).“

Mit Schreiben vom 14.09.2018 mahnte der Kläger die Beklagte wegen der streitgegenständlichen Werbeanzeige ab (Anlage K5). Die geforderte Unterlassungserklärung gab die Beklagte nicht ab.

Der Kläger trägt vor.

er habe gegen die Beklagte wegen der streitgegenständlichen Werbeanzeige einen Anspruch auf Unterlassung, da diese irreführend sei. Die Beklagte verwende in ihrer Werbeanzeige Formulierungen, die den falschen Eindruck erweckten, als flösse der Anlagebetrag in Immobilien. Es entstehe der Eindruck, als würden die Verbraucher mit ihrer Investition gemeinsam mit anderen Immobilien erwerben, was jedoch nicht der Fall sei. Es handele sich auch entgegen des erweckten Eindrucks nicht um eine sichere Geldanlage, da die Beklagte tatsächlich nur eine Inhaberschuldverschreibung anbiete. Damit sei der angelegte Betrag nicht zu 100 % abgesichert. Die Anzeige erwecke auch den Eindruck, dass der Anleger jedenfalls selbst im Grundbuch im Rahmen einer Grundschuld oder Hypothek eingetragen werde, was ebenfalls nicht der Fall sei. Eingetragen werde nur ein Treuhänder. Offensichtlich irreführend sei auch die Werbung mit 4,5 % Festzins. Tatsächlich werde nur ein Zins in Höhe von 4 % garantiert. Ein Festzins könne auch nicht garantiert werden, wenn tatsächlich der Geldanlage ein Totalverlustrisiko drohe.

Der Kläger habe darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 214 €. Geltend gemacht werde eine Kostenpauschale in Höhe von 200 € nebst 7 % Umsatzsteuer, welche angemessen sei.

Der Kläger beantragt daher:

- I. **Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen,**

im Rahmen geschäftlicher Handlungen für die Inhaberschuldverschreibung „HYPO FSETZINS“ in Printmedien mit den nachstehenden Formulierungen zu werben bzw. werben zu lassen:

1. *Eigentümer von Immobilien geht es besser. Sie profitieren nicht nur von monatlichen Mieteinnahmen. Hinzu kommt, dass Immobilien als Sachwerte vor Inflation geschützt sind und die Preise für Immobilien seit Jahren steigen. Doch nicht jeder Anleger hat ausreichend Kapital, um eine Immobilie erwerben zu können. Ab sofort können Anleger auch mit kleinen Beträgen die Vorteile von Immobilien für sich nutzen.*

und/oder

Und die Zinsen erhalten Anleger, wie Mieteinnahmen, jeden Monat per Überweisung.

jeweils wenn dies geschieht wie in der Anlage K3 abgebildeten Anzeige in der „Berliner Woche“ vom 08.08.2018;

und/oder

2. *4,5 % Festzins und 100 % Besicherung ab 1000 € mit Immobilien-Kapitalanlage,*

und/oder

Das Besondere jedoch ist die 100 %-Besicherung des Kapitals: für die Anleger wird eine Grundschuld im amtlichen Grundbuch eingetragen.

jeweils wenn dies geschieht wie in der Anlage K3 abgebildeten Anzeige in der „Berliner Woche“ vom 08.08.2018.

- II. **Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.10.2018 zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung

Die Beklagte trägt vor.

die streitgegenständliche Werbeanzeige sei nicht irreführend. Bei der angebotenen Kapitalanlage handele es sich um eine Inhaberschuldverschreibung mit einem Festzins. Die in der streitgegenständlichen Werbeanzeige enthaltenen Aussagen informierten allgemein über die aktuelle Situation am Anlagemarkt. Die Angaben „4,5 % Festzins und 100 % Besicherung“ dienten allein der Information über die Art der Verzinsung sowie den Umfang der Besicherung. Die Formulierung „Für die Anleger wird eine Grundschuld im amtlichen Grundbuch eingetragen“ könne nicht dahingehend verstanden werden, dass der Anleger selbst im Grundbuch eingetragen werde. Dem Anleger komme der Vorteil einer Immobilie durch die Eintragung der Grundschuld auf einen Treuhänder zu Gute. Die Besicherung im Wege der Grundschuld erfolge nur in einer Weise, in der die kumulierten Grundschulden den Marktwert der besichernden Immobilie nicht überstiegen. Durch die Formulierung „wie Mieteinnahmen“ werde nicht der Eindruck erweckt, dass der Anleger Miteigentümer der Immobilie werde. Bei der Bewerbung mit „4,5 % Festzins“ liege der Fokus auf dem Umstand, dass der Zins während des Anlagezeitraums nicht variabel sei. Eine darüber hinausgehende ergebnisunabhängige vertragliche Zusicherung der Zahlung der Zinsen enthalte diese Angabe nicht. Es werde nicht suggeriert, es bestünde kein Verlustrisiko und die Anlage sei zu 100 % sicher. Die Besicherung erfolge, indem eine Grundschuld in dem Wert der gesamten Investitionen eingetragen werde. Die Formulierung „besichern“ bedeute nicht, dass die Beklagte dafür einstehe, dass der Anleger den von ihm angelegten Betrag in jedem Fall zurückgezahlt bekomme, mithin ein Verlustrisiko ausgeschlossen sei, sondern nur, dass das vom Anleger eingesetzte Kapital durch ein Sicherungsmittel geschützt werde.

Es werde auch bestritten, dass die für eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung erforderliche Grenze von 15% - 20 % aller angesprochenen Anlageinteressenten erreicht werde.

Zur Ergänzung des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend aus §§ 8 Abs. 3 Nr. 3, 3, 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 UWG begründet. Die streitgegenständliche Werbeanzeige ist irreführend, da sie unwahre Angaben über wesentliche Merkmale der angebotenen Dienstleistung enthält, die zur Täuschung geeignet sind.

- I. Die Werbeanzeige ist irreführend, da sie den Eindruck vermittelt, die Anleger würden eine dingliche Sicherheit für ihren Anlagebetrag erhalten, was tatsächlich nicht der Fall ist.

Vorauszuschicken ist, dass die Kammer die Verkehrsanschauung, d. h. die Frage, wie der durchschnittliche Verbraucher die streitgegenständlichen Angaben verstehen wird, aufgrund eigener Sachkunde beurteilen kann, da die Mitglieder dieser Kammer zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören. Darüber hinaus ist die Kammer ständig mit Wettbewerbsachen befasst, und hat daher auch aus diesem Grund die erforderliche Sachkunde erworben, um eigenständig beurteilen zu können, wie die angesprochenen Verkehrskreise die Werbeaussagen verstehen (BGH GRUR 2014, 682).

Der Eindruck, dass die Anleger eine dingliche Sicherheit für den Anlagebetrag erhalten, wird maßgeblich durch die Formulierung: *„Das Besondere jedoch ist die 100 %-Besicherung des Kapitals: für die Anleger wird eine Grundschuld im amtlichen Grundbuch eingetragen“* erweckt.

Die Kammer hat keinen Zweifel, dass jedenfalls ein erheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise diese Aussage dahingehend verstehen wird, dass *auf den Namen* der Anleger eine Grundschuld eingetragen wird.

Die streitgegenständliche Anzeige stellt den versprochenen Festzins und die 100-prozentige Besicherung des Anlagebetrages in den Vordergrund, wie sich bereits der blickfangmäßig herausgestellten Überschrift entnehmen lässt. Ein jedenfalls erheblicher Teil der angesprochenen Interessenten wird die Vorstellung haben, dass der - in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation ungewöhnlich hohe - Festzins von 4,5 % aufgrund der wirtschaftlichen Nutzung einer Immobilie, insbesondere durch die Vermietung, gewährt werden kann.

Ein erheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise wird auch die zutreffende Vorstellung haben, dass eine Immobilie eine besondere Sicherheit für eine Geldschuld bieten kann, wenn das Grundstück unmittelbar für diese Schuld haftet. Ein erheblicher Teil der Verkehrskreise wird daher auch den Unterschied zwischen einer nur schuldrechtlichen Forderung gegen eine Gesellschaft, deren Beitreibbarkeit von der Liquidität des Schuldners abhängt, und der Möglichkeit, zur Durchsetzung einer Forderung unmittelbar auf ein haftendes Grundstück zugreifen zu können, kennen. Dieser Teil der Verkehrskreise wird daher die mehrfache Herausstellung in der Anzeige, wonach die Besicherung des Anlagebetrages mittels eines Grundstücks erfolgt, dahingehend verstehen, dass im Falle der Insolvenz der Gesellschaft die Möglichkeit besteht, auf ein Grundstück, das allgemein als wertstabil gilt - worauf die Beklagte auch durch die Formulierung „*Immobilien sind als Sachwerte vor Inflation geschützt und die Preise für Immobilien steigen seit Jahren*“ besonders hinweist, direkt zugreifen zu können. Eine unmittelbare Haftung eines Grundstücks kann jedoch nach den sachenrechtlichen Grundsätzen des BGB nur dann gewährleistet werden, wenn die in der Anzeige angesprochene Grundsuld auf den Namen des Anlegers eingetragen wird.

Tatsächlich wird die Grundsuld aber nur auf den Namen des Treuhänders, d.h. auf eine dazwischengeschaltete Gesellschaft, eingetragen, so dass sich der Anleger im Zweifel nur an den Treuhänder wenden kann. Der unmittelbare Zugriff auf das Grundstück bleibt ihm verschlossen.

Im Übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass das Bürgerliche Gesetzbuch selbst die von Beklagten verwendete Formulierung verwendet, wenn das dingliche Sicherungsmittel auf den Namen des Gläubigers eingetragen wird, beispielsweise in § 1196 Abs. 1 BGB: danach kann eine Grundsuld auch „für den Eigentümer“ bestellt werden. Diese Formulierung stellt nicht nur den Gesetzeswortlaut dar, sondern entspricht auch im allgemeinen dem üblichen Verkehrsverständnis.

Die unzutreffende Angabe ist auch geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen: diese ist bereits in der Kontaktaufnahme mit der Beklagten bzw. in der näheren Befassung mit dem beworbenen Angebot auf der Webseite der Beklagten zu sehen.

- II. Die Kammer ist nicht der Auffassung, dass in der streitgegenständlichen Anzeige der Eindruck erweckt wird, der Anleger würde selbst (Mit-)Eigentümer einer Immobilie.
Die Kammer vermag dem Kläger insoweit nicht zu folgen, als sich dieser Eindruck bereits

aus der Formulierung „*Eigentümer von Immobilien geht es besser: Sie profitieren nicht nur von monatlichen Mieteinnahmen.(...)*“ ergeben soll. Diese Formulierung lässt sich, worauf die Beklagte zutreffend hinweist, auch dahingehend verstehen, dass es sich bei den Aussagen in diesem Absatz um allgemeine Informationen über die Vorteile, die Immobilien bieten, handelt. Jedenfalls schließt der Wortlaut dieser vom Kläger beanstandeten Aussagen eine derartige Auslegung nicht aus.

Für die Kammer maßgeblich ist jedoch die bereits oben angesprochene Formulierung „*Für die Anleger wird eine Grundschuld im amtlichen Grundbuch eingetragen*“. Diese Formulierung bezieht sich konkret auf die Anleger und damit auf das vorliegende Angebot und geht daher als speziellere Aussage der oben genannten allgemeinen Aussage vor. Wenn für die Anleger jedoch eine Grundschuld eingetragen werden soll, so wird damit implizit auch ausgeschlossen, dass der Anleger Miteigentümer wird. (Die zitierte Regelung des § 1196 Abs. 1 BGB, die im Übrigen wohl dem durchschnittlichen Verbraucher unbekannt sein dürfte, ist hier schon deshalb nicht einschlägig, da der Anleger im Zeitpunkt der Zeichnung der Anlage nicht bereits Eigentümer der Immobilie ist.)

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Formulierung „*Und die Zinsen erhalten Anleger, wie Mieteinnahmen, jeden Monat per Überweisung*“. Auch hieraus lässt sich, auch nicht im Zusammenhang mit den übrigen Aussagen in der Anzeige, der Eindruck ableiten, dass die Anleger (Mit-)Eigentümer werden und sie ihre Zinsen „als Mieteinnahmen“ erhalten. Die Formulierung „wie Mieteinnahmen“ stellt einen Vergleich dar, der nur zeigen soll, dass die Zinsen genauso gleichmäßig wie monatliche Mieteinnahmen gezahlt werden. Einen darüber hinausgehenden Bedeutungsinhalt vermag die Kammer dieser Aussage, auch im Zusammenhang mit den oben angesprochenen Aussagen, nicht zu entnehmen.

Die Klage ist daher hinsichtlich des Antrags Ziffer 1. a) als unbegründet abzuweisen.

III. Irreführend ist jedoch offensichtlich die Aussage, soweit die Beklagte dem Anleger einen Festzins in Höhe von 4,5 % verspricht.

Diese Aussage kann nur dahingehend verstanden werden, dass der Anleger im Anlagezeitraum einen nicht-variablen Zins auf seinen Anlagebetrag in Höhe von 4,5 % erhält. Dieses Werbeversprechen ist jedoch offensichtlich unzutreffend und damit irreführend, da der tatsächlich gewährte Zins unstreitig nur 4 % beträgt.

Der Begriff „*Festzins*“ bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch jedoch nicht, dass der versprochene Zins *sicher* bzw. *besichert* ist. Dieser Begriff wird allgemein „nur“ dahinge-

hend verstanden, dass sich der Zins im Anlagezeitraum nicht ändert. Die Verwendung des Begriffs „Festzins“ ist daher nicht zu beanstanden.

Fernliegend ist jedoch die Ansicht der Beklagten, der Anlieger würde der Höhe des versprochenen Zinses keine Beachtung schenken und sich bei dieser Aussage nur auf den Begriff *Festzins* konzentrieren. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, dass - nicht nur in einer Niedrigzinsphase - der Verbraucher auf die Höhe des versprochenen Zinses als ein entscheidendes Anlagekriterium besonderen Wert legt. Die Höhe des Zinses wird auch in der Überschrift blickfangmäßig herausgestellt.

- IV. Der Kläger hat weiterhin Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für sein Abmahnschreiben vom 08.08.2019 aufgrund § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG. Die Höhe der geltend gemachten Aufwendungen in Form der Pauschale ist angemessen und im Übrigen nicht bestritten. Der Anspruch auf Verzugszinsen in der geltend gemachten Höhe ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

V. Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 92 ZPO. Die Kammer hat das Maß des Unterliegens des Klägers mit einem Drittel bewertet.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Streitwert: § 3 ZPO

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7

80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Vorsitzender Richter
am Landgericht

Handelsrichter

Handelsrichter

Verkündet am 03.04.2020

gez.

, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

feldstr. 54-56:
 „Pionierpflanzen und weiterer
 Wildwuchs“, Künstlerinnen
 des Frauemuseums Berlin,
 bis 18. August, Di-Do 12-19
 Uhr, Fr 12-17 Uhr, Sa 15-19
 Uhr, Bürgersaal, Frank Hüller:
 „Bilder vom Suchen nach Zei-
 chen und Wundern 2“, bis 28.
 Oktober, Mo-Fr 10-15 Uhr,
 ☎ 902 97 57 17

Rathaus Treptow, Neue Krü-
 gallee 4: Oliver Gerhards:
 „Spreepark“, Fotografie, bis
 17. August, ☎ 902 97 57 24

Ratz-Katz, Schnellerstr. 81:
 Achim Purwin: „Sonne, Kohl
 und Hauptmannstern“, bis 3.
 September, Mo-Fr 10-18 Uhr

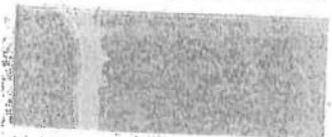
Stiftung Reinbeckhallen, Rein-
 beckstr. 17: „Geld.Wahn.Sinn“
 Fotografien, Objekten, Digital
 Art, Sound- und Videoarbei-
 ten, bis 19. August, Do/Fr 16-
 20 Uhr, Sa/So 11-20 Uhr

STÄNDEN

Kiezklub Rathaus Johannis-
 thal, Sternsdamm 102: Kaffee-
 und Spielenachmittag, 9. Au-
 gust, ab 13.30 Uhr, Infos unter
 ☎ 902 97 56 65

Kiezklub Treptow-Koileg, Kief-
 holtzstr. 274: Kaffeetafel, 14.
 August, 14.30 Uhr, Infos unter
 ☎ 532 00 95

Ratz-Fatz-Kulturzentrum Schö-
 neweide, Schnellerstr. 81: Kul-
 turcafé: Kaffeekatsch, 14. Au-
 gust, 14.30 Uhr, ☎ 67-77 50 25



GARTEN DER WELT
 beginnend in der Arena und im Ornatplatzlichen Garten
 20 Uhr, www.garten-der-welt.de
 Karteninhaber haben freien Eintritt



Eine Untersuchung der Buch-
 holzer „MilchQuelle“ fand keine
 nachweisbaren Spuren von
 Glyphosat. Die von Kunden an-
 geregte Untersuchung wurde
 von der Gesellschaft für Le-
 bensmittel- und Umweltcon-
 sulting mbH in Hoppegarten
 durchgeführt.

Benjamin Meise, Geschäftsfüh-
 rer der Fürstenwälder Agrarpro-
 dukte GmbH Buchholz, zeigt
 sich erleichtert: „Obwohl wir in
 der Futterproduktion und im
 Futtermittelkauf auf die Glypho-
 satfreiheit achten, brachte uns
 die Untersuchung nun die fina-
 le Sicherheit. Wir hoffen, dass
 damit unsere zapffrische Hof-
 milch noch mehr an Attraktivi-
 tät für unsere Kunden gewinnt.“

Das Buchholzer Mehrfamilien-
 unternehmen betreibt in Zu-



Die Buchholzer „MilchQuelle“ gibt
 es derzeit an sieben Milchzapf-
 anlagen bei EDEKA.

sammenarbeit mit EDEKA der-
 zeit 7 Milchzapfanlagen (Stand-
 orte unter www.milchquelle.de). Über die „MilchQuellen“
 wird ein Teil der selbst erzeu-
 gten Milch regional und direkt
 vermarktet. Dies wird dabei als
 Alternative zum Weltmarkt ge-
 sehen, der von häufigen Preis-
 tälern geprägt ist und meist
 keine kostendeckenden Milch-
 preise bieten kann. Geschäftsfüh-
 rer Meise unterstreicht: „Wir
 nehmen die Hinweise und
 Wünsche unserer Kunden sehr
 ernst. Unsere Milch ist keine bil-
 lige Massenware, sondern ein
 wertvolles Regionalprodukt.“

— Anzeige —

4,50% FESTZINS und 100% Besicherung
 ab 1.000 Euro mit Immobilien-Kapitalanlage

Es ist eine Mietsbotschaft für
 Bankkunden: Künftig will jedes vierte
 Kreditinstitut Negativzinsen erhe-
 ben. Das schreibt Bundesbank-Vor-
 standsmittglied Andreas Dörmber in
 einem Gastbeitrag für die Zeitschrift
 „Wirtschaftswoche“. Grundlage ist
 eine Umfrage der Bundesbank und
 der Bundesaufsicht für Finanzdienst-
 leistung.

Eigentümer von Immobilien geht
 es besser. Sie profitieren nicht nur
 von monatlichen Mieteinnahmen.
 Hinzu kommt, dass Immobilien als
 Sachwerte vor Inflation geschützt
 sind und die Preise für Immobilien
 seit Jahren steigen. Doch nicht jeder
 Anleger hat ausreichend Kapital, um
 eine Immobilie erwerben zu können.
 Ab sofort können Anleger auch mit
 kleinen Beträgen die Vorteile von Im-
 mobilien für sich nutzen:

Seit Jahren ist die Immobilien-
 Kapitalanlage HYPO FESTZINS der
 Münchner BodenWert Immobilien AG
 sehr beliebt. Kein Wunder, denn Ka-

pital Anleger profitieren ab 1.000 Euro
 von einem Festzins von mindestens
 4,50 Prozent pro Jahr. Und die
 Zinsen erhalten Anleger, wie Miet-
 einnahmen, jeden Monat per Über-
 weisung. Das Besondere jedoch ist
 die 100%-Besicherung des Kapitals:
 Für die Anleger wird eine Grund-
 schuld im amtlichen Grundbuch ein-
 getragen. Gratis und unverbindlich
 ausführliche Unterlagen anfordern:
unterlagen@hypo-festzins.de oder
 Telefon 089-38153025-0.

BodenWert Immobilien AG
 Kaiserstr. 28
 80801 München

